

## Erbschaftsteuerreform 2008/2009

Am 01.01.2009 ist eine vom Bundesrat verabschiedete Erbschaftssteuerreform in Kraft getreten.

Sowohl für Schenkungen als auch für Erbschaften wurden die Freibeträge deutlich angehoben und zwar wie folgt:

	Freibetrag alt	Freibetrag neu
<b>Steuerklasse I</b>		
Ehegatte	307.00,00 €	500.000,00 €
Eingetragener Lebenspartner	5.200,00 €	500.000,00 €
Kinder, Stiefkinder	205.000,00 €	400.000,00 €
Enkel	51.200,00 €	200.000,00 €
Sonstige Personen der Steuerklasse I (Eltern, Großeltern bei der Erbschaft)	51.200,00 €	100.000,00 €
<b>Steuerklasse II</b> (Geschwister, Neffen, Nichten, geschiedener Ehegatte, Schwiegerkinder, Schwiegereltern)	10.300,00 €	20.000,00 €
<b>Steuerklasse III</b> (Cousin/Cousine, nichteheliche Lebenspartner)	5.200,00 €	20.000,00 €

Zusätzlich zu den Freibeträgen bleibt es wie bisher bei dem Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten in Höhe von 256.000,00 €. Für Kinder, gestaffelt nach dem Alter, in Höhe von max. 52.000,00 €.

Ehegatten erhalten darüber hinaus einen Hausratsfreibetrag in Höhe von 41.000,00 €.

Eingetragene Lebenspartner erhalten nunmehr grundsätzlich die gleichen Freibeträge wie Ehegatten.

In der Steuerklasse II (Eltern, Geschwister u. a.) beträgt der Hausratsfreibetrag 12.000,00 €.

Zusätzlich zu den Freibeträgen bleibt ein vererbtes Einfamilienwohnheim steuerfrei, wenn es von dem Ehegatten oder dem eingetragenen Lebenspartner erworben wird. Allerdings muss der Erwerber das Wohneigentum 10 Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzen. Wird die Selbstnutzung innerhalb dieser Zeit ohne zwingenden Grund aufgegeben, entfällt die Steuerbefreiung grundsätzlich und vollständig.

Kinder und Enkelkinder können ebenfalls bei Selbstnutzung des geerbten Wohneigentums von 10 Jahren die Steuerbefreiung in Anspruch nehmen, soweit die Wohnfläche nicht über 200 qm beträgt. Die darüber hinausgehende Fläche wird anteilig versteuert.

Für die Besteuerung von Grundstücken wird nunmehr grundsätzlich der Verkehrswert zu Grunde gelegt, für unbebaute Grundstücke nach dem Bodenrichtwert, für selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren und für Renditeobjekte (Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke u.a.) nach dem Ertragswertverfahren. Durch den Wegfall von bisher geltenden Abschlägen wird sich dadurch der für die Besteuerung maßgebliche Wert von Grundstücken erheblich erhöhen.

### Erbschaftsteuersätze für Erbfälle bis 31. Dezember 2008

Steuerpflichtiger Erwerb <u>bis</u> EUR	Vomhundertsatz der Steuerklasse		
	I	II	II
52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

### Erbschaftsteuersätze für Erbfälle ab 01. Januar 2009

Steuerpflichtiger Erwerb <u>bis</u> EUR	Vomhundertsatz der Steuerklasse		
	I	II	II
75.000	7	30	30
300.000	11	30	30
600.000	15	30	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	50	50
26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

### Erbschaftsteuersätze für Erbfälle ab 01. Januar 2010 (Änderungen in Steuerklasse II)

Steuerpflichtiger Erwerb <u>bis</u> EUR	Vomhundertsatz der Steuerklasse		
	I	II	II
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50